

bei dieser Art von „Anstiftungshandlungen“ von den schweren Formen der Beteiligung — hier unter dem Gesichtspunkt der Gruppenzugehörigkeit oder als Organisator einer Gruppe — konsumiert. Bestimmt jedoch jemand eine Gruppe von Personen zum ungesetzlichen Grenzübertritt (§ 213 StGB) und wird dann die Tat in einer Gruppe begangen, so liegt Anstiftung zu einem schweren Fall des ungesetzlichen Grenzübertritts vor, sofern der Anstifter nicht nach anderen Bestimmungen strafrechtlich verantwortlich ist.

Fraglich erscheint, ob nach den §§ 162, 165 Abs. 2 und 181 StGB der Anstifter bereits Organisator einer Gruppe ist. Der Organisator ist das Haupt der Gruppe und der Dirigent bei der Tatausführung; er ist tonangebend bei der Planung der Straftat und weist den Gruppenmitgliedern die Rollen zu. Der Anstifter dagegen weckt nur den Entschluß zur Tat. Folglich ist auch in diesen Fällen von einem außerhalb der Gruppe Stehenden eine Anstiftungshandlung zum qualifizierten Fall möglich.

Römer und Schwarz haben zum Problem der *Mittäterschaft* festgestellt, daß diese Teilnahmeform „stets der Beteiligungsform der Gruppe unterfällt, gleichgültig, um welche Form der Mittäterschaft es sich handelt“<sup>6</sup>. Diese Generalisierung und letztlich Identifizierung von Mittäterschaft und Gruppendedikt scheint allerdings kaum haltbar zu sein. Das wechselseitige, arbeitsteilige, auf 'gemeinsamem Vorsatz beruhende Zusammenwirken ist sowohl bei Mittäterschaft als auch bei gruppendeliktischem Handeln vorhanden. Insofern besteht eine weitgehende strukturmäßige Übereinstimmung. Es wäre aber verfehlt, jedes strafrechtswidrige Handeln, das die Voraussetzungen mittäterschaftlichen Handelns aufweist, als Gruppendedikt zu qualifizieren. Von einer Gruppe im Sinne des jeweiligen Straftatbestandes kann erst dann gesprochen werden, wenn neben den allgemeinen Merkmalen der Gruppe auch die spezifischen Charakteristika des Tatbestandes, die sich in den unterschiedlichen Zielen und Motiven des Zusammenschlusses äußern, gegeben sind.

Die Stellung der *Gehilfenhandlung* zur Handlung in einer Gruppe muß unter ähnlichen Aspekten gesehen werden. Römer und Schwarz haben dazu betont, daß

<sup>6</sup> Römer / Schwarz, a. a. O., S. 385.

es um die inhaltliche Frage gehe, ob ein „entscheidender und wesentlicher Tatbeitrag für die Realisierung des Verbrechens von allen Beteiligten geleistet wird“<sup>7</sup>. Die Frage nach der Stellung des „Gehilfen“ zu den die Straftat Ausführenden ist entscheidend dafür, ob eine Beihilfe oder eine Gruppenbeteiligung vorliegt. Stellt z. B. die „Gehilfenhandlung“ den mit dem „Gehilfen“ abgestimmten Tatbeitrag im Rahmen des arbeitsteilig organisierten und in der Form kooperativer Zusammenwirkung durchgeführten Verbrechens dar, so liegt unstreitig eine Gruppenbeteiligung vor. Dagegen liegt eine Gehilfenhandlung (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) vor, wenn der Gehilfe nicht weiß, daß die Straftat, von mehreren gemeinsam in Gruppenform begangen und er nicht in diesen Verband einbezogen wird.

Zu beachten ist auch, daß z. B. bei einem von einer Gruppe begangenen Eigentumsdelikt *Begünstiger* und *Hehler* (§§ 233, 234 StGB) weder Organisator noch Beteiligter der Gruppe sein können, da sie keine Straftat gegen das Eigentum, sondern gegen die staatliche Ordnung begehen. Damit sind natürlich nicht jene Fälle gemeint, in denen vorher Gehilfenhandlungen zu einem in Gruppenform begangenen Eigentumsdelikt zugesagt werden. Es liegt dann keine Begünstigung, sondern eine Beteiligung an einem Gruppendedikt vor.

### Gruppendedikt und gemeinschaftliche Tatbegehung

Zwischen einem Gruppendedikt und solchen Handlungen, die „von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen“ wurden (so z. B. §§ 121 Abs. 2 Ziff. 1, 122 Abs. 3 Ziff. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB u. a.), bestehen Unterschiede. Die gesetzliche Formulierung „von mehreren Tätern gemeinschaftlich“ kann nur die Beteiligungsform der Mittäterschaft mit den Kriterien der gemeinsamen Zielsetzung und der arbeitsteiligen Ausführung — d. h. wechselseitiges Verwirklichen von Tatbestandsmerkmalen — erfassen. Die genannten Bestimmungen verlangen keine besonderen inhaltlichen Beziehungen der Täter zueinander. Das Gesetz trägt der besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen, die hier genannt und bei „gemeinschaftlicher Begehung“ mit schweren Strafen bedroht sind, in spezifischer Form Rechnung.

<sup>7</sup>Römer / Schwarz, a. a. O., S. 386.

WALTER HEINIG, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt

der DDR

## Der Arbeitsschutzinspektion wird die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 90 StPO nicht übertragen

Die strafprozessuale Regelung über die Durchführung der Ermittlungen in Strafsachen gewährleistet, daß alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen von den staatlichen Untersuchungsorganen (§ 88 StPO) festgestellt werden (vgl. §§ 8, 22 StPO). Außer den in § 88 Abs. 2 StPO aufgezählten Untersuchungsorganen können auch andere staatliche Organe Untersuchungen in Strafsachen durchführen, wenn sie dazu vom Staatsanwalt beauftragt werden (§ 90 StPO). Das ist jedoch nur dann möglich, wenn das betreffende Organ ein staatliches Organ ist und die Untersuchungen in seinen Arbeitsbereich fallen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß diese Organe prozessuale Zwangsmaßnahmen nur durchführen dürfen, wenn sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

In den Diskussionen zur neuen Strafprozeßordnung wurde wiederholt die Frage gestellt, ob der Staatsanwalt berechtigt ist, bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die Durchführung der Untersuchungen gemäß § 90 StPO den Arbeits-

Schutzinspektionen zu übertragen. Das wurde wiederholt bejaht.<sup>1</sup> Diese Auffassung wurde damit begründet, daß die Arbeitsschutzinspektionen als gewerkschaftliche Organe staatliche Aufgaben durchführen, die Arbeitsschutzinspektoren berechtigt sind, den Leitern der Betriebe und den Vorsitzenden der Genossenschaften verbindliche Auflagen zu erteilen, und die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen das Recht haben, Ordnungsstrafverfahren einzuleiten und Ordnungsstrafen auszusprechen.

Es ist unbestritten, daß die Arbeitsschutzinspektionen die Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Betrieben und Genossenschaften ausüben (vgl. § 88 Abs. 4 GBA, §§ 28, 29 ASchVO und § 24 der 3. DVO zum LPG-Gesetz). Unter anderem sind sie berechtigt, Untersuchungen zu den Ursachen von Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet und von Arbeits-

<sup>1</sup> R. Müller („Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ 1968 S. 231 ff., insb. S. 232) kommt ebenfalls zu diesem Ergebnis.